



Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Verband für Ballspiele „Saxonia“ 1990 e.V..
Der Sitz des Vereins ist Halsbrücke.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Chemnitz eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Sachsen und des Kreissportbundes Mittelsachsen e.V..
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Wesen und Zweck

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere durch:
 - die sportliche Betätigung in Form der Abhaltung von Übungs-, Trainings- und Wettkampfanstaltungen,
 - die Gestaltung eines abwechslungsreichen breitensportlichen Angebots für jedermann
 - die Vorbereitung von Vorträgen, Kursen und Veranstaltungen, die der Stärkung des Gemeinwesens dienenverwirklicht.
3. Der Verein ist gemeinnützig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben oder Zuwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
6. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck des Vereins anerkennen und unterstützen. Die Mitgliedschaft kann aktiv (§2 der Satzung), aber auch passiv sein. Die Passivmitgliedschaft ist eine finanzielle Zuwendung in Form eines Jahresbeitrages. Entsprechende Beiträge werden in der Beitragsordnung geregelt. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis des/r gesetzlichen Vertreter.
2. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag mit Beschluss des Vorstandes erworben. (Inhalt des Antrages: Name, Vorname; geb. am; wohnhaft in; Eintritt zum).
3. Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes zum Aufnahmeantrag kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. Die endgültige Entscheidung über das Aufnahmeansuchen fällt die Mitgliederversammlung.
4. Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Beschluss des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
 - d) Verlust der Rechtspersönlichkeit (bei juristischen Personen)
2. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum 30.06. und 31.12. möglich und hat durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit 4-wöchiger Frist zu erfolgen.
3. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied:
 - a) die Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen oder Interessen des Vereins verletzt;
 - b) Anordnungen oder Beschlüsse des Vereins nicht befolgt;
 - c) trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt.
4. Dem Mitglied wird vor der Beschlussfassung schriftlich oder mündlich Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben. Gegen den Vereinsausschluss kann innerhalb eines Monats schriftlich Beschwerde beim Vorstand eingereicht werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss, bis dahin ruhen alle weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimm- und Antragsrecht. Nur aktive Vereinsmitglieder sind in den Vorstand wählbar.
2. Im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Vereins haben alle Mitglieder das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen und Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern, die Ordnungen des Vereins zu befolgen, Vereinseigentum schonend zu behandeln und haften für Schäden, die von ihnen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden.
4. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber für Schäden aller Art in seinem Wirkungsbereich, auch bei Fahrlässigkeit seiner Beauftragten, jedoch nur, soweit er durch seine Sportunfall- und Haftpflichtversicherung beim Landessportbund gedeckt ist. Das Benutzen der Sport- und Freizeitanlagen des Vereins geschieht auf eigene Gefahr.
5. Der Verein haftet nicht für Sachen, die in den von ihm genutzten Anlagen abhanden gekommen oder beschädigt worden sind.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Gebühren

1. Der Verein kann von seinen Mitgliedern erheben:
 - Aufnahmegebühren
 - Grundbeiträge
 - Abteilungsbeiträge
 - Arbeitsdienstbeiträge
2. Die Aufnahmegebühr und der Grundbeitrag werden von der Mitgliederversammlung in der Finanzordnung festgesetzt.
3. Die Abteilungsbeiträge können, wenn durch die Abteilung zusätzlich Kosten verursacht werden, auf Antrag der Abteilungsleitung vom Gesamtvorstand festgesetzt werden.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

5. Mitglieder die im Verein eine ehrenamtliche Tätigkeit ausüben, können mit Beschluss des Vorstandes von der Beitragspflicht befreit werden. Die Befreiung von der Beitragspflicht endet automatisch mit der Aufgabe des Ehrenamtes.

Abwicklung des Beitragswesens

1. Die Mitgliedsbeiträge sind eine Bringschuld. Sie werden im Voraus fällig und sind mindestens halbjährlich zu bezahlen.
2. Es wird angestrebt, dass sich jedes Vereinsmitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschriftzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt mit auf dem Aufnahmeantrag.
3. Die Möglichkeit der Bar-Bezahlung des Mitgliedsbeitrages ist bei Vorliegen besonderer Umstände vom Mitglied oder der Abteilung schriftlich zu beantragen und erfordert die Zustimmung des Vorstandes.
4. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag eingezogen.
5. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontoangaben (IBAN), den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift, der telefonischen Erreichbarkeit sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
6. Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der Vorstand in der Beitragsordnung regeln.
7. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
8. Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Gesamtvorstand
- c) der Vorstand nach § 26 BGB
- d) der erweiterte Vorstand

Die Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und ist vom Vorstand in Schriftform, unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen, einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Halsbrücke und deren öffentlichen Bekanntmachungsplätzen oder durch ein Einladungsschreiben an die letzte vom Mitglied beim Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse.
2. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Mitglied dies spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe des zusätzlichen Tagesordnungspunktes fordert. Die geänderte Tagesordnung ist vor der Mitgliederversammlung bekanntzumachen.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - Bestätigung und Beschlussfassung zum Geschäfts-/Sportbericht des Vorstandes
 - Bestätigung und Beschlussfassung zum Finanzbericht sowie zum Bericht der Kassenprüfung

- Beschlussfassung über Ordnungen des Vereins, wie Finanz-, Wahl- und Ehrenordnung
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins
 - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetzen ergeben
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn es im Interesse des Vereins ist und der Vorstand es für erforderlich hält oder auf schriftliches Verlangen gegenüber dem Vorstand von mindestens einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und Grundes. Die Einberufung hat innerhalb von 6 Wochen durch den Vorstand zu erfolgen.
 5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Leiter ist der Vereinsvorsitzende oder ein Beauftragter.
 6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen und die Vereinsauflösungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
 7. Der Verlauf der Mitgliederversammlung wird protokolliert und ist durch den Protokollanten/Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
 8. Bei Wahlen gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Die Organisation obliegt dem Wahlleiter mit 2 Helfern.
 9. Die Wahl der Vorstandsmitglieder ist geheim.

§ 9 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:
 - Vorsitzende/er
 - zwei stellv. Vorsitzende
 - Schatzmeister/in
 - Schriftführer/in
 - 2 Beisitzer/innen
2. Der Gesamtvorstand wird alle zwei bis vier Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
3. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter berufen die Vorstandssitzungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/s Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die des Stellvertreters.
4. Der Gesamtvorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die
 - Vorbereitung, Erstellung der Tagesordnung und Einberufung der Mitgliederversammlung.
 - Vorbereitung, Durchführung und Überwachung des Finanzplanes
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Entscheidung über Aufnahme neuer Mitglieder oder Ausschlüssen von Mitgliedern
 - Entscheidung über Vertragsabschlüsse gemäß Finanzordnung des Vereins

§ 10 Vorstand nach § 26 BGB

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 1. Stellvertreter und der 2. Stellvertreter.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.

Erweiterter Vorstand

1. Dem erweiterten Vorstand gehören die Mitglieder des Vorstandes und die Leiter der Abteilungen oder deren Stellvertreter an.
2. Der erweiterte Vorstand ist einzuberufen, wenn Entscheidungen zu treffen sind, die die Interessen aller Abteilungen berühren. Insbesondere obliegt ihm die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Gründung und Auflösung von Abteilungen.

§ 11 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus den stimmberechtigten Vereinsmitgliedern drei Kassenprüfer für die Amtsdauer von 2 - 4 Jahren. Es dürfen keine Vorstandsmitglieder gewählt werden.
2. Die Kassenprüfer geben zur Mitgliederversammlung einen Bericht über die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, die Kassenführung der Abteilungen, sonstiger Kassen im Verein sowie über deren sachliche und rechnerische Richtigkeit und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung stellen die Kassenprüfer den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, welche eigens zu diesem Zweck einberufen wurde und mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Halsbrücke, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports nutzen darf.
3. Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand. Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden, die die laufenden Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

§ 13 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein erforderliche personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in den bestehenden vereinseigenen EDV-Systemen gespeichert. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden, insbesondere zur Mitgliederverwaltung und Durchführung des Sport- und Spielbetriebs.
2. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme und unerlaubter Nutzung durch Dritte geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
3. Der Verein ist verpflichtet, ausgewählte Daten seiner Mitglieder u. a. zur Bestanderhebung aber insbesondere zur Erlangung von Start- und Spielberechtigungen sowie ggf. Zuschussgewährung dem angeschlossenen Sportverband zu melden. Übermittelt werden außer dem Namen auch Altersangaben und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Ob personenbezogene Informationen an Mitglieder weitergegeben werden dürfen, hängt unter anderem davon ab, wie weit der Kreis der Informationsempfänger ist, und welche Informationen weitergegeben werden.

4. Der Verein macht im Mitgliederinteresse auch besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können der Name des Mitgliedes und/oder Fotoaufnahmen z. B. in Vereinszeitschrift, Homepage, Aushängen oder der lokale Presse veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen und weiteren Veröffentlichungen insgesamt oder nur für bestimmte Veröffentlichungsvorgänge, jedoch nicht rückwirkend, widersprechen.
5. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte kann zudem bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, anderen Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
6. Bei Vereinsaustritt bleiben Name, Geburtsjahr sowie Adressdaten des Mitgliedes entsprechend der steuerrechtlichen Bestimmungen und zur Führung der Vereinschronik in der Mitgliederverwaltung gespeichert. Alle anderen personenbezogenen Daten werden mit Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 29.10.2019 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Halsbrücke, 29.10.2019